

Begründung

Zu Z 1:

Es wird wie in der Anlage ohnedies schon vorgesehen auch im Verordnungstext klargestellt, dass die Richtigkeit mittels Unterschrift des Prüfers zu bestätigen ist.

Zu Z 2:

Der neu hinzugefügte Abs. 7 regelt die erstmalige Anwendbarkeit der Anlage in der durch die Verordnung geänderten Form.

Zur Anlage:

Mit der Novelle BGBl. II Nr. 269/2007 erfolgte eine Anpassung der Anlage zum Prüfungsbericht an das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007, BGBl. I Nr. 60/2007. Auf eine Ausweitung der Fragen im Verhältnis zum Vorgängergesetz wurde trotz des wesentlich gestiegenen Detaillierungsgrades des neuen Gesetzes zu diesem Zeitpunkt bewusst vorläufig verzichtet, um erst Erfahrungswerte im Zuge der laufenden Aufsicht gewinnen zu können. Konsequenz der bloßen Verweisanpassung war jedoch, dass im wesentlichen ganze Abschnitte des WAG 2007 pauschal in einer einzigen Frage behandelt werden mussten. Im Lichte der mittlerweile im Zuge der laufenden Prüfungstätigkeit der FMA gewonnenen Erfahrungen kann nunmehr eine dauerhafte Adaptierung und stärkere inhaltliche Detaillierung der das WAG 2007 betreffenden Fragen in Teil I und Teil II erfolgen.

Weiters erfolgen neben redaktionellen Verbesserungen technische Richtigstellungen und Anpassungen. Dies betrifft Teil I Punkt 1, Teil III, Teil IV und Teil V der Anlage. In Teil I Punkt 1 Frage 4 und 5 wurden Verweisanpassungen vorgenommen. In Teil I Punkt 1 Frage 87 erfolgte die Reduzierung auf eine Ja-Nein Frage. Weiters wurde in Teil I Punkt I der Text vor den Fragen 13, 28, 49, 54 und 88 angepasst und bezüglich der Fragen 98 bis 100 jede Antwortmöglichkeit eröffnet, um den Sonderfall der Institute gemäß § 9 BWG abbilden zu können. Außerdem wurde in Teil I eine Anpassung an das neue BMSVG vorgenommen. In Teil III wurde ein Teil des Textes nach A Z 3 gestrichen. In Teil IV erfolgte eine Streichung in Z 8 und in Teil V wurde der Begriff „Risikobetrag“ durch den Begriff „Kapital gemäß § 39a Abs. 1 BWG“ ersetzt und eine Änderung bei der Summenposition vorgenommen.

Schließlich wurde die Einfügung zweier Unterpunkte betreffend Validierungsberichte von Kreditinstituten, welche das Mindesteigenmittelerfordernis nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz gemäß § 22b BWG ermitteln, vorgenommen (Teil I Punkt 1 Frage 16).